

kel. Daß die unterschiedliche Haltung von katholischer, evangelisch-lutherischer und reformiert-kalvinischer Seite gegenüber dem Naturrecht und die Kontroverse, ob dem (vermeintlichen) Naturrecht insgeheim ein Gehalt an jüdisch-christlichem Offenbarungsgut innewohne, nicht behandelt werden, ist verständlich; diese Fragen sind wohl mehr von theologischem und rechtsphilosophischem als von rechtshistorischem Interesse. Sehr zu begrüßen ist, daß Z. seinen Beitrag damit beginnt, dazulegen, was alles mit den hier gebräuchlichen Wörtern (Sprachsymbolen) gemeint ist oder gemeint sein kann; schade, daß er das nicht bis zum Ende durchführt. Sehr viele Kontroversen ließen sich auf diese Weise ausräumen, indem sich ergäbe, daß man aneinander vorbeiredet. Dem *Juristen* muß man zugute halten, daß es ihm um die „Geltung“ des Naturrechts geht; der *Ethiker* muß die *Vorfrage* aufgreifen, ob es Handlungsweisen oder Zustände gibt, die als solche, als an und für sich gut oder böse, ehrbar oder verwerflich, sittlich werthaft oder wertwidrig, gerecht oder ungerecht sind, und ob wir das zu erkennen, es aus ihnen herauszuholen vermögen oder, wie Z. und die in Juristenkreisen wohl herrschende Meinung annehmen, in sie hineinlegen und dann im Zirkelschluß wieder herausholen. – Nicht nur rechtsgeschichtlich, sondern in hohem Maß kulturgeschichtlich interessant ist *H. Krauses* Beitrag „Minne und Recht“ (582–588). – Der Beitrag „*Misericordia*“ von *H. Hattenbader* (599–602) verdiente es, im Zusammenhang mit der Enzyklika „*Dives in misericordia*“ vom 30. 11. 1980 gelesen und bedacht zu werden. – Neben der Frankfurter und der preußischen Nationalversammlung von 1848 sähe man gern auch die Weimarer Nationalversammlung von 1919 behandelt. Daß auch so zeitnahe Ereignisse streng wissenschaftlich behandelt werden können, beweist die sehr ausgewogene Darstellung von *Stolleis*, „Nationalsozialistisches Recht“ (873–892), die sich auch dadurch auszeichnet, daß sie streng bei ihrem Gegenstand, nämlich beim Recht und dessen Verkehrung, bleibt. – Vom „*nil obstat*“ (1008), wovon auf „politische Klausel“ weiterverwiesen wird, wäre bereits im Beitrag „*Missio canonica*“ (607) als deren *Vorstufe* zu handeln gewesen. – Die überaus wohlwollende Einstellung des HRG gegenüber allem Katholischen findet ganz überraschend Ausdruck im Beitrag „*Nepotismus*“ (947–951); der *Nepotismus* der Päpste wird weder verschwiegen noch beschönigt, sondern ehrlich behandelt, aber aus den Anschauungen der Zeit nicht nur erklärt, sondern in gewissen Grenzen als nach Lage der Dinge unvermeidlich gerechtfertigt. – Man möchte dem Werk ein rascheres Fortschreiten wünschen.

O. v. Nell-Breuning S. J.

Zur Verjährung nationalsozialistischer Verbrechen. Dokumentation der parlamentarischen Bewältigung des Problems 1960–1979; hrsg. von dem *Deutschen Bundestag*, in: *Zur Sache* 3–5/80. Themen parlamentarischer Beratung. 3 Bde. Bonn 1980. 824 S.

1945 begann die juristische Bewältigung des nationalsozialistischen Unrechtsregimes. Die Verbrechen menschlicher Gerechtigkeit zuzuführen, beanspruchten zuallererst die Sieger und von der NS-Herrschaft befreite Staaten, wurde aber zunehmend den deutschen Gerichten übertragen, die ihre Zuständigkeit bejahten. In der SBZ/DDR wurden zwischen 1948 und 1950 über 11 000 Verurteilungen ausgesprochen. Danach fanden pro Jahr nicht mehr als 10 Verfahren statt, bis 1964 die NS-Verbrechen von der Verjährung ausgenommen wurden – was aber zum Beispiel nicht dem Aufstieg des SS-Unterscharführers Roick in die Volkskammer hinderlich war (155). In der Bundesrepublik galt ebenfalls die 20jährige Verjährungsfrist für Mord. Sie wurde als ausreichend angesehen, um alle NS-Täter vor Gericht ziehen zu können. Bis 1965 war gegen 61 761 Beschuldigte ermittelt, waren 6115 Personen verurteilt und 41 212 Verfahren endgültig ohne Verurteilung (durch Tod, Freispruch beispielsweise) abgeschlossen worden. 13 892 Verfahren aber blieben anhängig. Hier war die Verjährung unterbrochen, darunter auch die gegen Adolf Hitler (110). Vom Ausland – auf Bitten der Bundesregierung – zugänglich gemachte Unterlagen lieferten kurz vor Ende der 20jährigen Frist Anhaltspunkte für noch nicht erfaßte Verbrechen und noch nicht ermittelte Täter. Deshalb entschloß sich der Bundestag am 13. April 1965, den Beginn der Verjährungsfrist vom 8. 5. 1945 auf den 1. 1. 1950 zu verlegen (328). Kurz vor Ablauf der 20 Jahre war jedoch immer noch zu befürchten, daß noch nicht gegen alle NS-Verbrecher ermittelt werden konnte. Am 4. August 1969 verlängerte deshalb das Parlament die Verjährungsfrist für Mord von 20 auf 30 Jahre, geltend jeweils für noch nicht verjährte Verbrechen (436). Aus derselben Befürchtung – obwohl die Zahl der neuen

Fälle gering und die der Freisprüche wegen Beweisschwierigkeiten hoch war – hob der Bundestag die Verjährung für Mord allgemein am 16. Juli 1979 auf, um kein Sonderrecht für NS-Verbrechen zu schaffen (821).

Die parlamentarische Geschichte dieser „Bewältigung“ ist abgeschlossen. Allgemein zugänglich liegt sie hiermit vor. Die Erschütterung durch die Morde, die Verantwortung vor den Opfern und die Achtung vor deutscher Rechtskultur und der politischen Tradition bestimmten die Redner, unter denen nur *Ernst Benda* (152–166), *Adolf Arndt* (203–214), *Paul Mikat* (520–530) und *Hans-Jochen Vogel* (538–547) genannt seien. Auch wer jenen dreimaligen Eingriff in das Verjährungsrecht – „Schutzvorkehrung gegen die Gefahr des Justizirrtums und Menetekel vor der Hybris der irdischen Justiz“ (504) – ablehnte, wollte nicht bagatellisieren oder vergessen, auch für ihn galt der Satz „Das Vergessenwollen verlängert das Exil, und das Geheimnis der Erlösung heißt Erinnerung“ (166). Vielmehr entschied er sich zu anderen Antworten auf die Fragen, ob die Verjährung rückwirkend aufgehoben werden dürfe, welche Bürde den Gerichten und den Zeugen bei der Ergründung der Wahrheit und der Bewertung der Schuld aufgeladen werden könne und ob der Sühnegeranke im eher auf Resozialisierung ausgerichteten Strafrecht wieder betont werden solle. Der Dokumentation kommt aber noch ein weiterer Zweck zu. Sie tritt dem Wort von der „Kalten Amnestie“ (so *Lea Rosh* und *Jörg Friedrich*, in: *Frankfurter Rundschau* v. 25. 7. 1981, 14 f.) in manchen Punkten entgegen und damit der Behauptung, es sei das Nachkriegsdeutschland der Bestrafung der NS-Verbrecher eher ausgewichen, ja habe sie manchmal geradezu verhindern wollen. Für die Mehrheit des Parlaments ist dieser Vorwurf unrichtig. Über die Entstehungsgeschichte des hierbei meist angeführten Helfenstrafrechts, das ab 1969 zur Einstellung aller Verfahren führte, in denen der Nachweis der persönlichen Eigenschaften des Mörders nicht gelang, gibt die Dokumentation Auskunft (385 u. 386, 398 u. 399). Diese müßte erst als unvollständig erwiesen werden. Ob aber nicht in der Verjährungsdebatte von 1979 ein Stück Ostpolitik betrieben wurde, dies zu werten, bleibe den Lesern überlassen. Derer aber mögen es viele sein!

N. Brieskorn S. J.

Behrendt, Ethel Leonore, *Gott im Grundgesetz. Der vergessene Grundwert „Verantwortung vor Gott“*. München: Meta A. Behrendt 1980. XXVII/391 S.

Ein anspruchsvolles Buch, mutig und unbequem zugleich. Die verfassungsrechtliche Monographie spannt den Bogen von dort, wo das Recht in die Theologie einmündet, bis hin zur politischen Theologie. Dieses Buch stemmt sich gegen das bislang kaum durchbrochene Schweigen, welches die juristische Literatur und die Rechtsprechung über die Eingangsworte der Präambel des Grundgesetzes der Bundesrepublik Deutschland (23. 5. 1949) gebräutet haben. „Im Bewußtsein seiner Verantwortung vor Gott und den Menschen . . . hat das Deutsche Volk . . . dieses Grundgesetz . . . beschlossen.“ Die Herausarbeitung des darin enthaltenen Grundwertes „Verantwortung vor Gott“ erfolgt unter steter Reflexion auf die Denkart des Juristen, dem die Rede von Gott nicht geheimer ist und der sie als verunsichernd empfindet (IX und 61), wie auch unter kritischer Beleuchtung der Juristenausbildung, der die Einheit des Rechts und seines Maßstabes außer Blickes geraten sei (61 ff.). Glimpflicher geht B. mit den Theologen um, auch diese sind ja Adressaten dieser „Provokation“ (XXV), ohne jedoch die Frage zu unterschlagen, wo denn „das Engagement der Theologen für den freiheitlich-demokratischen Rechtsstaat sei“ (XVIII).

Es gelingt B. zuerst in sorgfältigem historisch-systematischem Vorgehen der Aufweis, daß die Präambel unabtrennbarer Teil des Grundgesetzes ist, ihr rechtlicher Gehalt zukommt und sie Rechtspflichten aller Staatsorgane festsetzt. Erst dieses Ergebnis erlaubt, von „Gott im Grundgesetz“ und – möglicherweise – von Grundwert zu sprechen.

Wer ist nun dieser „Gott“? Die Frage ist drängend, denn für B. „kann der christliche Gott allein substantiell werden für menschliche Ordnung“ (XIV f.) Die Entstehungsgeschichte, so ergiebig ihre Auswertung ist – und wenigstens sei der Beitrag von A. Susterhenn und Th. Heuss im Parlamentarischen Rat für die Präambel vermerkt –, ist weder alleiniges noch höchstes Auslegungskriterium. Eine Verbindlichkeit beanspruchende Auslegung der Präambel wird sich der anerkannten Auslegungskriterien bedienen müssen, vor allem jenes der Einheit der Verfassung. Besondere Aufmerksamkeit ist dabei den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichtes zu schenken. B. beschreitet diesen Weg und setzt bei der „Würde des Menschen“ (Art. 1. I GG) als dem höchsten